



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.  
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung  
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen  
und Unholden**

**Spee, Friedrich von  
Franckfurt am Mayn, 1649**

43. Von den Characteren oder Mahlzeichen der Hexen?

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

ein Ding zu reden gestellet werden / daran sie niemahls gedacht haben.

Die XLIII. Frage.

Von den Characteren oder Mahlzzeichen der Hexen/vnnd ob solche ein indicium zur Tortur oder verdammung geben?

1. **S**omit mich der Leser in diesem Puncten recht verstehe / so verhelet sich damit also: Es sagen etliche / daß sich an den Leibern der Zauberern vnd Hexen einige örter finden lassen sollen / welche weder fühlens noch Blut in ihnen haben/ dero Gestalt daß ob man schon eine Nadel oder Pfriemen hinein stößt / es dennoch weder Schmerzen oder Blut gebe. Sie sagen auch daß solche örther offtmahls mit einer Nafen oder Flecken / gleichsamb als mit einem Kennzeichen aufgemahlet seyen / vnd daher nennen sie es einen Character oder Bildauß / welches der Teuffel seinen getrewen (doch nicht allen) eingerückt oder angebrant habe / nicht anderst als wann einer seinem Gut / Haußrath / Schaff / Viehe / oder Leibegene Knecht sein Brantzeichen aufftrückt. Vide Binsfeld. pag. 626. Remig. demonolat. libr. 1. c. 5. Delt. lib. 2. quest. 4. & 21.
2. Dannenhero seind nun die Büttel oder Hencker an etlichen Dreihen herziehen die Gefangene auß / vnd suchen solche Zeichen / mit nicht wenigerm muthwillen vnd Geilheit / als Fleiß vnd Kerstigkeit / sie können aber dieselbige alsdann desto eher vnd leichtlicher finden / je mehr ihnen selbst daran gelegen ist.
3. Es seind etliche Richter welche auff die

sen Zeichen dermassen verbicht seind / daß so einer ehe deme etwas thun / vnd die Gefangene zu examiniren sich vnderstehen wolte / sie sich hefftig darüber erzürnen würden. Ich kam am nähernahl darzu / daß ein Priester / eingelärther Mann / vnd ein Richter von diesen Zeichen vnder sich discurren / da dann der Richter hiervon viel dings zu Marckt brachte / der Priester aber gab ihm keinen Glauben / vnd sprach: Er verwunderte sich / daß verständige Leuch in besicht vnd erkündigung solcher Zeichen allein dem Hencker glauben zustellerten / welche rede wie sie mich nicht vnbillig seind dauchte / hat sie den Richter dermassen in Harnisch gejagt / daß er ganz Zornig darvon gelauffen / vnd mit Lasterworten vber die Geistlichen herauß gefahren. Ich habe sein gelacht / vnd nach deme ich ihme wieder geruffen / vnd ihne mit guten Worten wieder zu recht gebracht / habe ich ihne folgender massen freundlich vnd bescheidenlich angeredet / ich muß vor dismahle ein argument auffgeben / weiß nicht ob mir dasselbig jemand wird aufflösen / oder darauff Antworten können / dierweil ich sehe daß ihr Herren Richter mit den Geistlichen vnd Priestern / denen ihr doch nichts zu befehlen habt / also vmbgehet / daß ihr euch vber ein jedes Wort also erzürnet / daß ihr gleichsamb auß der Haut springen möchtet / so mag Gott denselben helffen / welche ihr in den klammern / vnd zu ewern Gewalt vnd willen habt; wie wolten doch diejenige / welche sich so leichtlich auß ihrer Sinne jagen lassen / geschickt od qualificiret darzu seyn / diejenige schwere dinge so bey dem Hexen Process vorgehen zu erkennen oder zu vndercheiden? ja wie solten die

die

diejenige die mit den Gefangenen um-  
gehen/wann sie nur hören/ daß dieselbige  
auff ihre vnschuld sich beruffen/ so bald für  
Zorn schwelke/dahin bedacht sein/ daß den  
vnschuldigen gerathen vnd geholffen wer-  
den möchte? hierauff Antworthe mit einer so-  
er kan.

4. Nun laß vns wieder zu den Brand-  
zeichen od Mahlen kommen. Ich vor mei-  
ne Persohn habe deren noch nie einige  
gesehen/vnd werde es auch biß dahin nicht  
glauben: Dieses sehe vnd erfahre ich alle  
Tage daß der betrug vnder den Menschen-  
Kindern kein Raß noch Ende hat/vñ daß  
Leichtfertigkeit alle Ding zu glauben/auch  
bey grossen Leuten/dermassen gewachsen/  
daß man sich schämen muß: Vnd weil  
eben diese zu groß darzu sind/daß sie selbst  
alle Ding auffß genawest erkündigen solte/  
so glauben sie jedwederem Geschwäh vñnd  
Fabeln/sehen solches in ihre Bücher/vñnd  
betrügen die Welt damit/ vnder dessen weil  
ich diß Ding weder glaube noch leugne od  
wiederhrech/ so will ich meine Meynung  
davon endt. et. en/vñ es von klugern vñnd  
Gelärthen Männern besser examiniret  
vñnd gewiesen werden möge/ Antworte  
denmach auff die zu Eingang gesetzte Fra-  
ge also:

## I.

5. Es ist ein vergebliche oberflüssige Frage/  
ob solche Mahlzeichen ein indicium zur  
Tortur seyen? dann gesetzt daß es sich zie-  
mere/daß der Hencker eine entblößen/vñnd  
an ihrem entblößten Leibe solche Zeichen  
suchen solte/ so müste je zum wenigsten ein  
halber Beweis gegen die Beklagten vor-  
handen sein/ weil man ohne dieselbige zur  
Tortur nicht gelangen kan. Eben so wenig

geymbt sich dann/ daß ein Weibebild vor  
einem solchen leichtfertigen Vogel entblößt  
werden solte/ sitemahlñ dasselbige etlichen  
Frauenspersohn Schmerstlicher vñnd  
mehr zu wieder ist/ als die Folter selbst: Hat  
man aber einen halb völligen Beweis-  
thumb gegen die Beklagten/wor zu ist doch  
dann? dieser Zeichen zur Folter vonnöthē?

## II.

Ehe daß ein Richter zu ersuchung dieser 6.

Brandmahlen schreite/ so gebühret ihm  
von Gotts vñnd Bewissens wegen nach-  
folgende Puncten (daran sie vielleicht  
noch nie gedacht haben) wohl zu erwegen/

1. Daß sie den Hencker hierbey nicht  
trawen/dann selbige suchen ihren gewinß  
hierbey/vñnd seind deren viel Buben/ oder  
auch wohl selbst Zauberer.

2. Daß sie nicht alles vor ein Teuffels-  
mahl halten wo etwan ein natürlich Zei-  
chen/oder steck/od Narben/oder etwas un-  
empfindliches am Menschen ist/dann biß-  
weilen findet mā schwammicht Fleisch da-  
rin kein fühlens ist.

3. Daß sie diese Zeichen nicht suchen las-  
sen sollen/indeme die Beklagten noch auff  
der Folter hencke/damit nicht das Geblich  
durch den schröcken/vñnd Schmerken der  
Tortur auß etlichen theilen des Leibes  
abweiche/ oder wegen erstarrung erhärte/  
also daß es nicht fließen könne/wie es danñ  
die erfahrung offt gibt/daß ob schon ein A-  
der eröffnet ist/ dannoch daß Blut stehen  
bleib/vñnd nicht hierauf will.

4. Daß sie die medicos vñnd Arzten  
hierbey zu Rath nehmen.

5. Daß jemand seye/welcher dem Hen-  
cker wohl auff die Faust sehe/dann ich weiß  
wann er fleißig darauff mercken wird/daß

er einen Betrug finden werde: Dieses  
 lasse ihm einer nur wohl gesagt sein.

6. Sollen sie zusehen / daß der Hencker nicht etwa der Beklagtin Leib vnempfindlich mache / oder das Zeichen nur obenhin berühre / oder es mache wie newlich ein erthar / welcher sich allein stellet als ob er steche / vnd darauff rieff er hette gefunden was er gesucht hette / da er doch weniger als nichts gefunden; war deroegen kein wunder daß kein Blut herauß ging / vnd auch die Beklagtin keinen Schmerzen fühlete.

7. Sollen sie gute acht geben / daß die Hencker nicht etwa betriegliche oder verzauberte Priemen haben / oder auch welche also gemacht sind / daß sie nach der Hencker ihrem belieben ins Fleisch gehen oder nicht / sondern zu rüel in den Stiel gehen / wie die Gauecker pflegen.

8. Daß nicht der Hencker die Gefangene mit verzauberten Worten / oder andern Künsten verhärte / vnd das Blut stille / wie mir gesagt ist / daß etliche Buben pflegen / deren dann auch einer deroegen angegriffen / vnd als er dasselbig bekennet hat / hingerichtet worden / vnd wir wollen dennoch die Augen noch nicht auffthun?

9. Daß die Richter dessen vor allen dingen sicher vnd gewiß seyen / daß es Gott nimmermehr zulassen werde / daß durchs Satans oder der Heren Bosheit frommen Menschen dergleichen Mahlzeichen angethan werden möchten / vorab den bösen vnd Gottlosen.

Diese Versicherung vnd Gewißheit aber muß einen andern Grund haben / als diß argument: Wann Gott der Allmächtig dasselbig zuließe / so würde groß Vnheil darauß entstehen / daß solcher Gestalt würden auch die vn-

schuldige vor schuldig gehalten werden? Wir nicht also / dann es ziemet verständigen gelärthen Leuthen nicht / also zu argumentiren: Die weil man sagt / daß die vnschuldigen auch mit Würden gehalten müssen / wann es Gott zuließe / daß sie gleich den Heren gezeichnet würden / darumb müssen billich diejenige welche also gezeichnet sind / vor schuldig gehalten werden.

Denn dieses ist eben die Frage / vñ gults demnach einen Circulschluß folgender massen; warumb solte man die gezeichnete vor Heren halten / vnd straffen? Antwort weil es Gott nicht zugibt / daß die vnschuldigen also gezeichnet werden: Warumb solte es aber Gott nicht zu lassen? Antwort: Die weil die gezeichnete vor Heren gehalten / vnd hingerichtet werden. Wie ich drunden quæst. 48. num. 17. & seqq. in dergleichen weisen vnd zeigen will.

## III.

Es sey diesem allem wie ihm wolle / 7. so halte ichs nicht dafür daß ein Richter auff diese Zeichen niemanden verdammen könne / er habe dann die Sache vorhin mit andern gelärthen wohlberathschlagt / vnd das hierüber von der Hohen Obrigkeit ein durchgehender Schluß gemacht worden. Vnd dieses habe ich also obenhin / vnvorgreifflich anregen wollen. Es hat ein Doctor Juris zu Eöllen von dieser Sachen etwas geschrieben / welches nach deme ichs durchlesen / mir in vielen stücken kein genügen gethan / vnd hatte ich mir demnach vorgenommen / den Grund desselbigen Wercks zu entdecken / vnd dasselbig in etwas zu beschneiden / weil ich aber höre / daß solches

solches bereits von einem andern beschehen seye/lasse ichs gerne anstehen. Wer Verstand hat forsche ihm nach / er darff darzu mehr nicht als scharffe Augen: Der Teuffel müste wohl ein grosser Narr sein / daß er die seintigen also zeichnen / vnd dadurch auff die Schlachtbancz lieffern solte. Doch wie deme Delr. libr. 4. lect. 5. indic. 28. vnd Binsfeld. fol 626 (auff welche beyde doch sonst die Blut-Richter bey dieser materia viel geben) verwerffen dieses indicium ganz vnd gar.

## Die XLIV. Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster/ auff die Besagungen viel zu geben seye?

Diese Frage tractiret der Binsfeld. der Menge nach in seinem tractatu de Confess. malef. pag 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2. disput. 4. de Iustit. quæst. 5. dub. 2. Ich halts in diesem Pash mit dem Tannero, will demnach zuorderst meine Meynung entdecken/vñ demnachst auff des Binsfelds argumenta antwortē.

1. Antworte demnach auff diese Frage: Ob zwar heutigem vbllichem Gebrauch vñd Praxi nach/die Besagungen deren/welche andere als ihre Wittgespielen anzeigen / in hohem Valor gehalten werden/derogestalt daß wann die Richtere drey oder vier Besagungen wieder eine haben / sie gegen dieselbige nicht allein mit der Hafft / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren/vñd zwar dasselbig auch (nach etlicher Leuth Meynung) wieder die jenige welche sonst eines guten sam vñd Nahmens seind / darinnen ihnen dann Binsfeld, Delrius vñd andere Beyfall geben. Des-

sen jedoch ohngeachtet/achte ich auff solche Besagungen / wann deren schon sehr viel wehren/so viel als nichts / sintemahn sie wenig auff ihnen tragen/sondern es damit ein betriegliches verführich / vñd wann man vernünftig darvon Urtheilen will / ein verdächtigs Ding ist / vñd gestehe nicht / daß solche der Erheblichkeit seyen/ daß man darauff einige Verfohn / sie seye sonst eines guten oder bösen Beschreyes / wann nicht andere stärkerere iudicia darzu kommen/gefänglich einziehen vñd soltern könne/vñd das vñd nachgesetzter Ursachen willen.

## I.

Erstlich hat diese Meynung sehr viele von den fürtrefflichsten Doctoren/auff ihrer Seiten/dann also haltens/auch in den Exceptis außgenomemenen Lasteren (zumahlen in Fällen/da mans gegen Leuthe so sonst eines guten Nahmens vñd Leumuths seind) darvor Anchar Alex. Andr. dellern. Bart. Bertaz. Barfat. Cora. Cravett. Fel. Gomel. Grammat. Marsil. Al. noch. Par. Raph. Cum Rol. à Vali. Sora. Jun. Vinc. Honded. vñd andere welche Tanner. anziehet/vñd darauff diesen Aufschlag gibt/daß diese Meynung nicht allein nicht newe/sondern vielmehr ins Gemein also angenommen seye:

## II.

In der P. Halsgerichts Ordn: Car. V. 3. welcher man im D. Reich nachzukommen / vñd solcher sich gemäß zu verhalten schuldig ist/wird an dem Orth/da die iudicia od Anzeigungen der Zauberrey Namhaft gemacht werden/als nemblich ar. 44. b Besagung zweyer od mehrer Lasterhafft/nicht gedacht/so doch hette geschehē solle/wan K.